

Zeitschrift: Bulletin für angewandte Geologie
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung der Petroleum-Geologen und –Ingenieure; Schweizerische Fachgruppe für Ingenieur-Geologie
Band: 7 (2002)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: Statuten der Schweizerischen Vereinigung von Petroleum-Geologen und -Ingenieuren (VSP)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten der Schweizerischen Vereinigung von Petroleum-Geologen und -Ingenieuren (VSP)

Name, Zweck und Sitz der Vereinigung

- Art.1: Unter den Namen «Schweizerische Vereinigung von Petroleum-Geologen und -Ingenieuren», «Association Suisse des Géologues et Ingénieurs du pétrole», «Associazione Svizzera dei Geologi e Ingegneri del petrolio», und «Swiss Association of Petroleum Geologists and Engineers» besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff.
- Art. 2: Die Vereinigung bezieht sich auf den Zusammenschluss von Petroleum-Geologen und -Ingenieuren, sowie von Vertretern anderer Fachgebiete der angewandten Geologie, mit dem Ziel die wissenschaftliche Forschung und die Berufsinteressen zu fördern und die gesellschaftlichen Beziehungen zu pflegen.
- Art. 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks der Vereinigung sind Zusammenkünfte und die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- Art. 4: Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des Präsidenten/ der Präsidentin.

Mitgliedschaft: Art der Mitglieder, Eintritt, Austritt, Rechte und Pflichten

- Art. 5: Die Vereinigung besteht aus Mitgliedern, Mitgliedern auf Lebenszeit und Ehrenmitgliedern.
- Art. 6: Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten/ bei der Präsidentin. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
- Art. 7: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/ die Präsidentin. Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beschlossen werden bei Nichterfüllung der Beitragspflicht eines Mitgliedes.
- Art. 8: Alle Mitglieder sind in den vom Vorstand einberufenen Versammlungen stimmberechtigt und haben Anrecht auf Zustellung der Veröffentlichungen der Vereinigung.
- Art. 9: Beitragspflicht:
- a) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt und im Bulletin veröffentlicht wird.
 - b) Mitglieder auf Lebenszeit zahlen einen einmaligen Beitrag, der das Zwanzigfache des Jahresbeitrages ausmacht.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
 - d) Der Vorstand kann in Härtefällen den Jahresbeitrag erlassen.

Organe der Vereinigung

- Art. 10: Die Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.

Art. 11: Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ihre Geschäfte sind:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Behandlungen von Anträgen.

Art. 12: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus den folgenden Personen/Charakteren: Präsident /in, Vize-Präsident/in, Sekretär/in, Kassier/Kassiererin, Redaktor/in, Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in offener oder auf Wunsch der Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus werden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit gewählt.
3. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
 - a) Führung der Geschäfte der Vereinigung;
 - b) Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - c) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - d) Ausschluss von Mitgliedern auf Grund von Art. 7;
 - e) Veranstaltung von Zusammenkünften;
 - f) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift
 - g) Förderung der Berufsinteressen.

Art. 13: Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Einnahmen

Art. 14: Die Einnahmen der Vereinigung sind Jahresbeiträge der Mitglieder und ausserordentliche Einnahmen.

Statuten und Auflösung der Vereinigung

Art. 15: Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Präsidenten/ der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art. 16: Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung.

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom Juli 1978 (Bull. Ver. Schweiz. Petroleum-Geol. u. -Ing., Vol. 44, Nr. 107, Oktober 1978, S. 39) und traten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 15. Juni 2002 in Kraft. Der deutsche Text ist die rechtskräftige Version. Übersetzungen in anderen Sprachen dienen dem leichteren Verständnis des Textes.